



## Der sonderpädagogische Förderbedarf

### Begriffsdefinition

Der sonderpädagogische Förderbedarf (SPF) ist eine Möglichkeit, Kinder und Jugendliche, bei denen eine Behinderung festgestellt wurde, im schulischen Unterricht zu unterstützen, wenn es ihnen aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht möglich ist, dem Unterricht ohne zusätzliche Fördermaßnahmen zu folgen. Die Diagnose einer Behinderung, die die Teilnahme am Unterricht erschwert, ist dabei unbedingte Voraussetzung. Grundlage dafür bildet das Schulpflichtgesetz:

*„Unter Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktion zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Unterricht zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“ (§8, Abs. 1 SchPflG)*

Wichtig zu beachten ist dabei, dass nicht jede Behinderung zwangsläufig einen sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich zieht. Auch wenn SchülerInnen dem Unterricht infolge anderer Gründe nicht folgen können – etwa aufgrund mangelnder Beschulung, vorübergehender Lernschwächen oder des Nichtbeherrschens der Unterrichtssprache – stellt dies keine Veranlassung für einen sonderpädagogischen Förderbedarf dar.

### Ablauf des Verfahrens

Wenn ein Kind oder Jugendlicher dem Unterricht aufgrund seiner Behinderung dem Unterricht nicht mehr in ausreichendem Ausmaß folgen kann, so sollte ein Antrag auf Sonderpädagogischen Förderbedarf („SPF-Antrag“) gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle anderen sinnvollen Fördermaßnahmen bereits ausgeschöpft wurden. Zu diesen

Fördermaßnahmen zählen beispielsweise der Besuch des Förderunterrichts, Kontaktierung der LernberaterInnen, innere Differenzierung, Klassenwiederholung und/oder Umstufung sowie Betreuung durch die BeratungslehrerIn.

Vor der Antragsstellung muss verpflichtend ein Beratungsgespräch zwischen dem/den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung, dem/der zuständigen SchulqualitätsmanagerIn sowie dem/der zuständigen DiversitätsmanagerIn geführt werden. Danach kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten der Antrag gestellt werden oder er kann von Amts wegen eingebracht werden. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, private Gutachten zur Beeinträchtigung ihres Kindes einzubringen.

Der Antrag wird anschließend in der Bildungsdirektion behandelt und es wird auf Grundlage des Beratungsgesprächs entschieden, welche GutachterInnen beauftragt werden. Dies können beispielsweise SonderpädagogInnen, SchulpsychologInnen oder medizinische ExpertInnen sein. Schulpsychologische Gutachten können nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erstellt werden. Nach der Beauftragung der GutachterInnen finden die Begutachtungen üblicherweise an der vom Kind/Jugendlichen aktuell besuchten Schule statt. Häufig arbeitet der Gutachter/die Gutachterin mit dem/der SchülerIn in der Einzelsituation, aber auch Klassenbeobachtungen sind möglich. Meist findet auch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten statt. Anschließend wird das Gutachten verfasst und an die Bildungsdirektion versandt. Eine Kommission ermittelt dann anhand aller Vorinformationen und der eingeholten Gutachten, ob eine Behinderung im Sinne des §8 Abs. 1 SchPflG besteht. Wird eine Behinderung festgestellt, so bestimmt die Kommission außerdem den zweckmäßigsten Lehrplan sowie die passende Schule und ordnet entsprechende Fördermaßnahmen an. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeiten eines Parteiengehörs sowie einer Berufung (innerhalb einer festgesetzten Zeit) gegen den Bescheid, der ihnen postalisch zugestellt wird.

In Ausnahmefällen, in denen der Leidensdruck der betroffenen Kinder oder Jugendlichen sehr hoch ist, kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch bereits während des noch laufenden Feststellungsverfahrens eine probeweise Aufnahme zur Beobachtung in der Sonderschule erfolgen. Dafür muss jedoch mindestens ein Gutachten vorliegen, welches sich für das Vorliegen einer Behinderung im rechtlichen Sinne ausspricht.

Ein bereits attestierter sonderpädagogischer Förderbedarf sollte in regelmäßigen Abständen, vor allem aber beim Übertritt in eine andere Schulart, überprüft werden. Bei einer bestehenden Überforderung des Kindes/Jugendlichen kann eine Ausweitung der sonderpädagogischen Unterstützung nötig sein, im Falle einer günstigen Entwicklung kann aber auch eine Reduktion der Maßnahmen oder sogar eine Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs angebracht sein. Die gesetzten Fördermaßnahmen sind

stets so zu wählen, dass eine Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und eine (zumindest teilweise) Rückkehr zum Regellehrplan angestrebt werden.

### **Auswirkungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht darauf, entweder integrativ in Regelschulen (Volksschule, Mittelschule, polytechnische Schule, AHS Unterstufe) oder in Sonderschulen unterrichtet zu werden. Die Integration in der Regelschule bedeutet, dass das betroffene Kind im Klassenverband mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet wird. Je nach Schwere der Behinderung, dem nötigen Betreuungsaufwand und der Gesamtzahl an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Klasse unterrichtet noch eine zweite Lehrperson stundenweise oder während des gesamten Unterrichts. Diese übernimmt dann bevorzugt die sonderpädagogische Unterstützung der Betroffenen.

Außerdem wird für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Verfahren von der Kommission der angemessenste Lehrplan bestimmt. Dies kann der Lehrplan der Volks- oder Mittelschule sein, etwa bei Kindern mit einer Körperbehinderung. Im Falle einer festgestellten Lernbehinderung hingegen kommen – abhängig vom Grad der Beeinträchtigung – der Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule oder der Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zum Einsatz. Die Fächer, in denen ein Schüler bzw. eine Schülerin nach einem Sonderschullehrplan unterrichtet wird, erhalten einen entsprechenden Zeugnisvermerk. Abgesehen davon ist für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch eine Unterrichtung nach dem Lehrplan einer anderen als der eigentlich dem Alter entsprechenden Schulstufe in einem oder mehreren Unterrichtsgegenständen möglich.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für SchülerInnen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf die Erstellung eines spezifischen Förderplanes seitens der Schule zwingend erforderlich ist.

## Weiterführende Informationen

Informationen der Bildungsdirektion für Niederösterreich: <https://www.bildung-noe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Sonderp-dagogik.html>

Informationen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung:

- [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/schulinfo/sonderpaedagogische\\_r\\_fb.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/schulinfo/sonderpaedagogische_r_fb.html)
- [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/2019\\_07.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/2019_07.html)

Übersicht über die Lehrpläne der verschiedenen Arten der Sonderschule:

[https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/lp/lp\\_ss.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/lp/lp_ss.html)